

Bund der Steuerzahler
LANDESV ERBAND SAARLAND E.V.

Satzung

(i. d. F. vom 22.10.2008)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bund der Steuerzahler Landesverband Saarland e. V.“. Sitz des Vereins ist Saarbrücken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erfüllt im Rahmen der vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte eine Aufgabe zum Nutzen der Allgemeinheit

§ 2

Zweck des Vereins ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, indem er die Öffentlichkeit über die finanzpolitischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung unterrichtet und somit einen Beitrag zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens leistet.

Dabei verfolgt er zur Wahrnehmung der Belange aller Steuerzahler wie der des allgemeinen Wohls folgende Ziele:

1. Bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel müssen die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.
2. Die Steuer- und Abgabenlast muss auf das Notwendige begrenzt und gerecht verteilt werden.
3. Gesetzgeber und Verwaltung müssen auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler gebührend Rücksicht nehmen. Der Leistungswille darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Rechtsstaatlichkeit im Abgabenrecht muss gewährleistet sein.
5. Das Steuerrecht muss einfach, übersichtlich und für den Steuerzahler verständlich sein.
6. Die öffentliche Finanzwirtschaft muss sich in die Gesamtwirtschaft einfügen und sich am Ordnungssystem einer sozialverpflichteten Marktwirtschaft ausrichten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahme, Eingaben, Presseinformationen,
2. Verteilung von Informationsmaterial,
3. Gespräche mit Vertretern von Behörden und Verbänden, mit Parlamentariern, mit Politikern, mit Journalisten,
4. Mitwirkung bei öffentlichen Anhörungen (Hearings),
5. Mitarbeit in öffentlichen Kommissionen,
6. Durchführung von Informationsveranstaltungen,
7. Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen.

§ 3

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Demgemäß dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf sein Vermögen.

§ 4

In Fragen grundsätzlicher Bedeutung, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, können Verfahren in Steuer- oder anderen Abgabenangelegenheiten ganz oder teilweise auf Kosten des Vereins geführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er kann den Prozessbevollmächtigten bestimmen.

§ 5

Der Verein gehört dem „Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.“ als Mitglied an, in dem sich die in den Bundesländern unter dem Namen „Bund der Steuerzahler“ bestehenden Vereine zusammengeschlossen haben. Die Beschlüsse des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. sind für den Verein im Rahmen dieser Satzung verbindlich.

§ 6

Mitglied können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften werden, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet des Saarlandes haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils für ein Jahr im Voraus entrichtet werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Die Mitglieder erhalten die Mitgliederzeitschrift des Vereins kostenlos.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist zulässig zum Ende eines Beitragsjahres, frühestens zum Ende des zweiten Beitragsjahres. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das Beitragsjahr beginnt mit dem auf der Mitgliedskarte aufgeführten Eintrittsdatum.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen zulässig.

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand

§ 10

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Verwaltungsrat oder Vorstand können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand sie binnen einer Frist von 8 Wochen einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in der Mitgliederzeitschrift einberufen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Änderung der Satzung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Entlastung des Verwaltungsrates,
- alle Fragen, die ihr vom Verwaltungsrat oder Vorstand unterbreitet werden,
- Auflösung des Vereins.

§ 12

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur dann zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins setzen einen schriftlichen Antrag von 1/10 der zu Beginn des Geschäftsjahres festgestellten Mitgliederzahl oder einen vom Verwaltungs-

rat und Vorstand gemeinsam gestellten Antrag voraus. Diese Beschlüsse bedürfen einer Abstimmung in zwei in einem Abstand von frühestens 3 und längstens 6 Monaten aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen.

Über den Verlauf, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wird vom Schriftführer eine Niederschrift erstellt, die von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 13

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens 12 Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand regelt der Verwaltungsrat die Entschädigung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder sowie die Dienststellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 14

Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse:

- Die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzurufen,
- die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und ihn zu beraten,
- die Grundsätze der Verwaltung des Vereins zu regeln,
- den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu prüfen,
- den Vorstand zu entlasten.

§ 15

Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern.

Jedes Mitglied wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) abberufen werden.

§ 16

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter vertreten jeder einzeln den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand besteht aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern.

§ 17

Der Abschlussprüfer wird für 3 Jahre gewählt. Zum Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater gewählt werden.

§ 18

Über alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht. Rechtsstreitigkeiten, die die Einziehung der Mitgliedsbeiträge betreffen, gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Der Beitritt zum Verein gilt gleichzeitig als Abschluss eines Schiedsvertrages.

Bei Eintreten eines Streitfalles wählen die streitenden Parteien je einen Schiedsrichter und einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Sollte eine Einigung über die Benennung des Obmanns nicht zustande kommen, so wird die Industrie- und Handelskammer Saarbrücken um Benennung eines solchen gebeten werden.

§ 19

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Mitglieder ergehen durch die Mitgliederzeitschrift.

§ 20

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden hat. Die Zuwendung darf erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen. Es ist unzulässig, das Vereinsvermögen oder Teile davon den Mitgliedern, Gruppen von ihnen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Vom Liquidationsbeschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von der Leistung frei.